

Haus- und Badeordnung Cabrio Lippstadt Kombibad

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Cabrio Lippstadt Kombibad.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- 1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Cabrio Lippstadt Kombibad üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Cabrio Lippstadt Kombibad ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- 3) Das Parken auf dem Personalparkplatz und den sonstigen Flächen des Betriebsgeländes ist nicht gestattet. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- 4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- 5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus und Badeordnung bedarf.
- 6) In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Gastronomie, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z.B. Wasserrutschen, Massagedüsen, Strömungskanäle und anderen, gelten zusätzlich die ausgewiesenen Bestimmungen und ergänzend die Anweisungen des Personals.
- 7) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- 1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
- 2) Die Badezone/das Saunabad ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- 3) In der Badezeit sind das Aus- und Ankleiden und das Haartrocknen enthalten.
- 4) Bei der Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
- 5) Die Nachzahlgebühren ergeben sich aus der gültigen Preisliste.
- 6) Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- 7) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- 8) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

- 9) Für erworbene Gutscheine und Geldwertkarten besteht kein Anspruch auf Rücknahme. Entgelte bzw. Gebühren werden hierfür nicht zurückerstattet.
- 10) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 11) Für alle Geldwertkarten und Geschenkgutscheine des CabrioLi gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 3 Jahren, gerechnet ab dem 31.12. des Ausstellungsjahres. Nach dieser Zeit verlieren sie Ihre Gültigkeit.
- 12) Tageseintritte, Familieneintritte und andere Eintrittskarten gelten ausschließlich am Lösungstag.
- 13) Mit Verlassen des CabrioLi verlieren die Eintrittskarten ihre Gültigkeit.
- 14) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

- 1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- 2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- 3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
 - a. Schlüsselarmband
 - b. Leihandtuch
 - c. Leihschwimmflügel
 so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- 4) Für Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Dieser geeigneten Begleitperson obliegt zu jeder Zeit die Aufsichtspflicht über die Kinder. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunananlagen, Wellnessbereiche, Wasserrutschen) sind möglich. Diese ist zur ständigen Beaufsichtigung des Kindes verpflichtet. Die Aufsichtspflicht wird nicht durch das Betreten des Bades auf das Aufsichtspersonal übertragen.
- 5) Kinder ab dem 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr die ohne geeignete Begleitperson das Bad betreten wollen, müssen einen gültiges Schwimmbadzeichen mit der Stufe Bronze oder höher vorlegen.
- 6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können sowie geistig behinderten Personen und Personen die zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen, ist die Benutzung des CabrioLi KOMBIBAD LIPPSTADT nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Diese ist zur ständigen Beaufsichtigung der behinderten Person verpflichtet.
- 7) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - a. die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. die Tiere mit sich führen, (Ausnahmen: Blindenführhunde, welche sich außerhalb der Becken aufhalten)
 - c. die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- 8) Das Personal ist zur Ausweis- und Unterschriftskontrolle berechtigt.

§ 5 Verhaltensregeln

- 1) Die Nutzer werden alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- 1) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen

Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

- 2) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- 3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- 4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- 5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
- 6) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- 7) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.
- 8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
- 9) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden (Freibadbereich). Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- 10) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- 11) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- 12) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 13) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung und sind selbst zu verschließen. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- 14) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- 15) Bei Gewitter, Sturm und höherer Gewalt müssen alle Freibadbesucher auf Aufforderung des Aufsichtspersonals alle Wasserfläche und das Freibadgelände verlassen und sich in Sicherheit begeben. Es ist verboten, während eines Gewitters unter Bäumen und Sträuchern Schutz zu suchen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bis zur Freigabe durch das Aufsichtspersonal, dürfen diese nicht wieder betreten werden.

§ 6 Haftung

- 1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- 2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch

mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

- 4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- 5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

a) Verlust Schlüsselarmband	25,00 Euro
b) Verlust Leihhandtuch	25,00 Euro
c) Verlust Leihschwimmflügel	20,00 Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag
- 6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

2. Bestimmungen für den Badebetrieb im Schwimmbad

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

- 1) Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
- 2) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
- 3) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet. Schwimmen „oben ohne“ ist für alle Personen gleichermaßen erlaubt.
- 4) Kinder bis 24 Monate müssen in allen Bereichen des Bades eine Schwimmwindel tragen. Bei Kindern die nicht trocken sind, verlängert sich dieser Zeitraum.
- 5) Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
- 6) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Bades benutzen (Planschbecken, Erlebnisbeckenbereich, Sommerwiese und Spielplatz).
- 7) Die Sitzgelegenheiten um das Planschbecken sind vorwiegend Familien mit Kindern zugeordnet und sollten für diese freigehalten werden.
- 8) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- 9) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- 10) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- 11) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- 12) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- 13) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- 14) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 15) Auch in den Kinderspielbereichen sind die dort ausgehängten gesonderten Benutzungsregeln zu beachten.

3. Bestimmungen für den Badebetrieb in der Sauna

§ 8 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

- 1) Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.

- 2) Die Saunaanlage ist **kein** textiltfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.

§ 9 Verhalten in der Saunaanlage

- 1) Die Benutzung der Schwitzräume ist **nur bekleidet** gestattet.
- 2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- 3) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
- 4) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- 5) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- 6) In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- 7) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
- 8) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
- 9) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
- 10) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
- 11) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

§ 10 Besondere Hinweise

- 1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- 2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
- 3) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

4. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 02.01.2024 in Kraft.